

## § 57

**Vernehmung zur Sache**

Dem Zeugen ist mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.

## § 58

**Zeugengebühren**

Jeder von dem Richter oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall von Lohn oder sonstigem Arbeitsverdienst und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen.

**SIEBENTER ABSCHNITT****Sachverständige**

## § 59

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften Abweichendes bestimmt wird.

## § 60

**Auswahl**

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Untersuchungsorgan, dem Staatsanwalt oder dem Gericht, bei den entsprechenden staatlichen Dienststellen angefordert werden. Die Dienststelle kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor